

FANCLUBSATZUNG

des 1. offiziellen Fanclubs für schwule, lesbische und bisexuelle
Bayer 04 Leverkusen Fans "Bayer04-Junxx".

§ 1 Name und Zweck

- a) Der Name des Fanclubs lautet "Bayer04-Junxx".
- b) Der Fanclub dient der Freundschaftserhaltung, der Förderung der Fankultur, sowie der Unterstützung der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Fanclub ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs. Keine Person darf durch zweckentfremdete Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Mittel des Fanclubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs. Keine Person darf durch zweckentfremdete Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Fanclubs kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, sich für die Ziele des Fanclubs gem. § 1 Abs. B einzusetzen und sie zu fördern.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet die Fanclubzwecke zu fördern. Sie haben die entsprechend festgesetzten Jahresbeiträge von je 25€ (15€ für Schüler, Studenten, Zivil / Wehrdienstleistende, Auszubildende und Arbeitslose) zu entrichten.
- c) Der Mitgliedsbeitrag kann nur für das volle Geschäftsjahr entrichtet werden und ist jeweils zum 01.01. fällig. Wenn ein Mitglied mehr als 3 Monate mit der Zahlung im Verzug ist, muss das Mitglied für jeden angefangenen Monat 2 € Strafgebühr zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag entrichten. Ist ein Mitglied 12 Monate mit einem Mitgliedsbeitrag sowie der Strafgebühr im Verzug, wird es aus dem Fanclub ausgeschlossen.
- d) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Fanclub tätigt, nur mit dem Fanclubvermögen.
- e) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheiden die Vorsitzenden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- b) Die Mitgliedschaft kann jederzeit, zum Ende des Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand 14 Tage vor Monatsende schriftlich vorliegen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Fanclub.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorsitzenden ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Dazu zählen: Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Fanclubs, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten.

- d) Mit dem Beschluss über Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Fanclub gegenüber zu erfüllen.
- e) In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Fanclub nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht länger als über den Zeitraum von 6 Monaten hinaus.
- f) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss Widerspruch einlegen und muss auf der nächsten Hauptversammlung eingeladen werden, um dort gehört zu werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Fanclubs

- a) Die Organe des Fanclubs bestehen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem Pressesprecher.

§ 5 Der Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzendem und 2. Vorsitzendem zusammen.
Die Vorsitzenden übernehmen dabei auch jeweils die Aufgabe des Pressesprechers und die des Fanbeauftragten.
- b) Die Freigabe eines Vorsitzes erfolgt nur durch Rücktritt, Ableben oder Ausschluss. Die Abwahl der Vorsitzenden, kann von der Mitgliederversammlung, mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden. Ein Antrag auf Abwahl müssen triftige Gründe vorliegen, die der Ausübung des Amtes in seiner Funktion entgegenstehen, wie beispielsweise grobe Verstöße gegen die Satzung.
- c) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Mitglieder-Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist, sofern keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Mitglied gewählt, welches die Aufgaben für die Verbleibende Amtszeit übernimmt. Bis dahin übernimmt der verbleibende Vorsitzende kommissarisch die Aufgaben.
- e) Die Aufgaben des Vorsitzenden setzen sich zusammen aus:
 - der Führung des Fanclubs,
 - der Ausführung von Fanclubbeschlüssen,
 - der Verwaltung des Fanclubvermögens,
 - der Einberufung von Mitgliederversammlungen und
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Fanclub nur mit Beschränkung auf das Fanclubvermögen eingehen. Seine Vollmacht und seine Haftung ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- a) Während eines Geschäftsjahres soll mindestens eine Mitgliederversammlung als ordentliche Hauptversammlung stattfinden, diese muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per eMail unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom den Vorsitzenden einberufen werden.
- b) Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung des Jahresbeitrags und
 - Entgegennahme von Anträgen.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.
- d) Anträge zur Änderung der Satzung können von den Vorsitzenden oder von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der Anwesenden Mitglieder zustimmen.
- e) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter, sowie ein Vorstandsmitglied kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- f) Wahlen müssen grundsätzlich geheim durchgeführt werden.
- g) Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand kann von sich aus weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

§ 8 Beiträge

- a) Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Mitgliedervorteile

- a) Die Mitglieder, die ihren Beitrag gezahlt haben, erhalten folgende Vorteile:
 - Information über den Beginn des Vorverkaufs,
 - Heim- oder Auswärtstickets,
 - Auswärtsfahrten,
 - etc.
- b) Bei allen Bestellungen über den Fanclub müssen die Artikel, Tickets oder Fahrkarten im Voraus bezahlt werden.

§ 10 Auflösung

- a) Im Falle einer Auflösung des Fanclubs wird das Clubvermögen zu gemeinnützigen Zwecken gespendet.